



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

airline-schreck.de UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer
Patrice Becker, Feldstraße 19, 65606 Villmar

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Friedrich, Feldstr. 19, 65606 Villmar
Geschäftszeichen: 0116/2019

gegen

Deutsche Lufthansa AG vertr. d. d. Vorstandsvors. Herrn Carsten Spohr,
Linnicher Str. 48, 50933 Köln

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2019 **für Recht erkannt:**

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 20.1.2018 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 83,54 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 11.3.2018 zu zahlen.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Auf seine Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht des Fluggastes ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 Euro zu (Art. 5 Abs. 1 c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 a der Fluggastrechteverordnung). Unstreitig wurde der von der Zedentin gebuchte Flug der Beklagten LH 917 am 3.12.2017 von London nach Frankfurt am Main annulliert. Die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung der Beklagten würde nur dann entfallen, wenn sie nachweisen könnte, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Diese Voraussetzungen können vorliegend nicht festgestellt werden. Dabei mag zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, dass außergewöhnliche Umstände in der Form vorgelegen haben, dass Schneefälle in Frankfurt am Main zu einer verzögerten Starterlaubnis in London geführt haben. Jedoch lässt sich vorliegend nicht feststellen, dass die Annullierung durch zumutbare Maßnahmen nicht hätte verhindert werden können. Die Beklagte trägt nämlich selbst vor, dass trotz der verzögerten Starterlaubnis in London eine Landung in Frankfurt am Main theoretisch um 23.22 Uhr Ortszeit möglich gewesen wäre. Damit wäre der Flug grundsätzlich zwar in das ab 23.00 Uhr Ortszeit geltende Nachtflugverbot gefallen. Jedoch steht nicht fest, dass wegen dieser wetterbedingten Verzögerung nicht eine Ausnahmegenehmigung hätte erteilt werden können. Eine solche hat die Beklagte ersichtlich gar nicht beantragt. Nach dem Klägervortrag wäre eine solche Ausnahmegenehmigung im vorliegenden Fall erteilt worden. Soweit die Beklagte dies in Abrede stellt, also geltend machen will, dass die Ausnahmegenehmigung nicht beantragt worden ist, weil sie sicher nicht erteilt worden wäre, ist sie für diesen ihren Vortrag beweisfällig geblieben. Damit lässt sich nicht feststellen, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind. Damit war der Klage in der Hauptsache stattzugeben.

Die tenorierten Nebenforderungen sind begründet unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verzugschadens (§§ 280, 286, 288 BGB). Die Beklagte ist durch das Schreiben der Zedentin vom 9.1.2018 zum 20.1.2018 in Zahlungsverzug gesetzt worden. Die danach erfolgte Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur weiteren außergerichtlichen Geltendmachung der Hauptforderung stellen sich als kostenadäquater Rechtsverfolgung dar, sind mithin erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen ersichtlich nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht _____



..... 22. Nov. 2019

Urknungsbeamtin der Geschäftsstelle